



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2023
COM(2023) 573 final

2023/0346 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem
Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan
andererseits eingesetzten Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“
hinsichtlich der Aufstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in
der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft einen Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem gemäß Artikel 269 Absatz 5 des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits eingesetzten Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Zusammenhang mit der geplanten Aufstellung einer Liste gemäß Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Kasachstan

Mit dem Abkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits (im Folgenden „das Abkommen“) wird eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen auf der Grundlage von gemeinsamen Interessen und der Vertiefung der Beziehungen in allen Bereichen der Anwendung des Abkommens eingerichtet.

Das Abkommen wurde am 20. Januar 2020 vom Rat der Europäischen Union geschlossen, nachdem das Europäische Parlament am 12. Dezember 2017 seine Zustimmung erteilt hatte. Das Abkommen ist am 1. März 2020 in Kraft getreten.

2.2. Der Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“

Mit Artikel 269 Absatz 5 des Abkommens wird ein Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ eingesetzt, der sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammensetzt. Artikel 269 Absatz 4 des Abkommens sieht vor, dass sämtliche Beschlüsse des Kooperationsausschusses im Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien nach Abschluss der jeweiligen internen Verfahren gefasst werden.

2.3. Der vorgesehene Rechtsakt des Kooperationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“

Gemäß Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens muss der Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ eine Liste mit mindestens 15 Personen aufstellen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen.

Diese Liste setzt sich aus drei Teillisten zusammen: je eine Teilliste für jede Vertragspartei und eine Teilliste mit Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei besitzen und im Schiedspanel den Vorsitz führen können.

Die Vertragsparteien haben einen Entwurf einer solchen Liste erstellt, die diesen Anforderungen entspricht und sich aus 15 Personen zusammensetzt, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen; dieser Entwurf soll vom Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ angenommen werden.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte darin bestehen, die Annahme der Liste der Schiedsrichter zu unterstützen. Der Standpunkt sollte auf dem Entwurf des Beschlusses des Kooperationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ beruhen, der

dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts der Union beigefügt ist.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse vor „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“¹.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ wurde durch das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits eingesetzt.

Der Rechtsakt, den der Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 196 des Abkommens völkerrechtlich bindend sein.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Aktes ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt des geplanten Rechtsakts betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Daher ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

¹ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits eingesetzten Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hinsichtlich der Aufstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits² (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens muss sich der Kooperationsausschuss in der in Artikel 269 Absatz 5 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens auf eine Liste von mindestens 15 Personen einigen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen.
- (3) Der Entwurf einer Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, wurde zwischen den Parteien diskutiert. Nach Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens enthält der Entwurf einer Liste fünf von der Union vorgeschlagene Schiedsrichterkandidaten, fünf von der Republik Kasachstan vorgeschlagene Schiedsrichterkandidaten und fünf Drittstaatsangehörige, die im Schiedspanel den Vorsitz führen können.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt bezüglich der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

²

ABl. L 29 vom 4.2.2016, S. 3.

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ bezüglich der Annahme der Liste von Personen, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen, zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses dieses Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigefügt ist.

Geringfügige technische Korrekturen des Beschlussentwurfs können von den Vertretern der Union im Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ ohne weiteren Beschluss des Rates vereinbart werden.

Artikel 2

Der Beschluss des Kooperationsausschusses in der Zusammensetzung „Handel“ wird nach seiner Annahme im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.10.2023
COM(2023) 573 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits eingesetzten Kooperationsausschuss in der Zusammensetzung „Handel“ hinsichtlich der Aufstellung einer Liste mit mindestens 15 Personen, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter zu dienen, vertreten werden soll

DE

DE

ANLAGE

Entwurf des BESCHLUSSES Nr. [...]/2023

**DES KOOPERATIONSAUSSCHUSSES IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“
IM RAHMEN DES ABKOMMENS ÜBER EINE VERSTÄRKTE PARTNERSCHAFT
UND ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND
IHREN MITGLIEDSTAATEN EINERSEITS UND DER REPUBLIK KASACHSTAN
ANDERERSEITS**

vom [Datum]

**über die Aufstellung der Liste der Schiedsrichter gemäß Artikel 196 Absatz 1 des
Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der
Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan
andererseits**

DER KOOPERATIONSAUSSCHUSS IN DER ZUSAMMENSETZUNG „HANDEL“ —

gestützt auf das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits, insbesondere auf Artikel 196 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits¹ (im Folgenden „Abkommen“) ist am 1. März 2020 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 196 Absatz 1 des Abkommens stellt der Kooperationsausschuss in der in Artikel 269 Absatz 5 des Abkommens genannten Zusammensetzung „Handel“ spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten des Abkommens eine Liste mit mindestens 15 Personen auf, die in Streitbeilegungsverfahren als Schiedsrichter dienen sollen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Liste der Personen, die für die Zwecke des Artikels 196 Absatz 1 des Abkommens über eine verstärkte Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kasachstan andererseits als Schiedsrichter in Streitbeilegungsverfahren dienen können, wird nach Maßgabe des Anhangs dieses Beschlusses aufgestellt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

¹

ABl. L 29 vom 4.2.2016, S. 3.

Anhang

LISTE DER SCHIEDSRICHTER NACH ARTIKEL 196 ABSATZ 1 DES ABKOMMENS

Von der Republik Kasachstan vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Gani BITENOV
2. Miras DAULENOV
3. Aigoul KENJEBA YEVA
4. Marat SARSENBAYEV
5. Farhad KARAGUSSOV

Von der Europäischen Union vorgeschlagene Schiedsrichter

1. Claudia ANNACKER
2. Maria Chiara MALAGUTI
3. Danae AZARIA
4. Irina BUGA
5. Pierre D'ARGENT

Vorsitzende

1. Ichiro ARAKI (Japan)
2. Penelope Jane RIDINGS (Neuseeland)
3. Ujal Singh BHATIA (Indien)
4. Valerie HUGHES (Kanada)
5. Thomas COTTIER (Schweiz)